



Ein Partner der ÖQS

CIS – Certification &
Information Security Services GmbH

Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der CIS Personenzertifizierungsstelle



Ein Partner der ÖQS

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsverfahren, die von der CIS-Personenzertifizierungsstelle - im nachfolgenden CIS genannt - im Rahmen ihres Programms für die Personalzertifizierung durchgeführt werden.
- (2) Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Leiters der Zertifizierungsstelle.

§ 2 Oberstes Prüfungsorgan

- (1) Der gesamtverantwortliche Leiter der CIS ist oberstes Prüfungsorgan. Er ist in dieser Funktion direkt dem *Geschäftsführer der CIS* verantwortlich.

- Er ist zuständig für:

die Wahrung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung

die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

die Wahrung von Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit der einzelnen Prüfungen sowie des Gleichheits- und Bestimmtheitsgrundsatzes in Prüfungsverfahren

Wahrung von Neutralität und Objektivität bei der Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

die Feststellung des Gesamtergebnisses einer Prüfung

Entscheidungen über Täuschungshandlungen

Entscheidungen in Einspruchsverfahren.

- (1) Alle prüfungsrelevanten Entscheidungen werden protokolliert.
- (2) Die prüfungsrelevante Tätigkeit des *Leiters der Zertifizierungsstelle* wird vom *CIS-Geschäftsführer überwacht*.

§ 3 Gliederung des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Gliederung des Prüfungsverfahrens hängt von den jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen für CIS-Prüfungen ab.
- (2) Die Prüfungsverfahren für die Prüfungen zur Erlangung der Zertifikate werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.



Ein Partner der ÖQS

- (3) In den Durchführungsbestimmungen wird geregelt:
- die Zulassungsbedingungen zu einem Prüfungsverfahren
 - die Prüfungsverfahren
 - die geforderten Prüfungsteile
 - die Zulassung von Hilfsmitteln
 - die Bewertungsrichtlinien

§ 4 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfungsteilnehmer den Kriterien für CIS-Zertifikatsinhaber entspricht.

§ 5 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Für Prüfungen können in den Durchführungsbestimmungen besondere Zulassungs- bzw. Anrechnungsbedingungen festgelegt werden.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfung hat schriftlich bei der CIS zu erfolgen.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer an einer Prüfung ist begrenzt.

§ 6 Prüfungstermin und Prüfungsort

- (1) Die CIS legt Prüfungstermine und Prüfungsorte fest.
- (2) Die CIS gibt Prüfungstermine und -ort rechtzeitig bekannt.

§ 7 Durchführung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung kann aus mehreren Teilen bestehen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.
- (2) Prüfungsteile können sein:
 - eine schriftliche Prüfung
 - eine mündliche Prüfung
 - eine Ausarbeitung
 - eine Präsentation
 - eine Gruppenarbeit
 - eine Projektarbeit



Ein Partner der ÖQS

- (3) Die Dauer der Prüfung bzw. einzelner Prüfungsteile ist in der jeweiligen Durchführungsbestimmung geregelt.
- (4) Schriftliche Prüfungen können auch in programmierter Form (z.B. Multiple-Choice-Aufgaben) erfolgen.
- (5) Schriftliche Prüfungen und Ausarbeitungen werden nur von zugelassenen Prüfern bewertet.
- (6) Eine mündliche Prüfung bzw. Präsentation wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Von jeder mündlichen Prüfung bzw. Präsentation ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (7) Zu einer Prüfung sind schriftliche Hilfsmittel und elektronische Taschenrechner ohne externe Datenträger zugelassen. Einschränkungen bei der Zulassung von Hilfsmitteln und/oder Taschenrechnern werden in Durchführungsbestimmungen geregelt oder für die jeweilige Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Organisation der Prüfung und die Bestellung der Prüfer obliegen dem Leiter der Zertifizierungsstelle. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, so können diese an verschiedenen Orten und zeitlich getrennt stattfinden.

§ 8 Rücktritt von einer Prüfung

- (1) Ein Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Beginn ab, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

§ 9 Täuschungshandlungen, Störungen

- (1) Begeht ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung, so vermerkt der Prüfer bzw. die mit der Aufsicht beauftragte Person Tatbestand und Umstände auf den Prüfungsunterlagen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft der Leiter der Zertifizierungsstelle.
- (2) Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfer bzw. die mit der Aufsicht beauftragte Person. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wenn ein Prüfungsteilnehmer den ihm ausgehändigten Prüfungsaufgabensatz nicht vollständig abgibt, hat er keinen Anspruch auf die Bewertung seiner Prüfung.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung erfolgt nach einem gewichteten Punktesystem. Jede Aufgabe einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist mit einer Höchstpunktzahl ausgewiesen. Eine Teilbewertung ist möglich.
- (2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfer. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel der Bewertung gebildet.



Ein Partner der ÖQS

- (3) Die Bewertung wird dem Teilnehmer nicht begründet.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn - bezogen auf 100 Punkte - die Summe der erreichten Punkte mindestens 50 beträgt.
- (5) Die Auswertung von Prüfungen und Prüfungsteilen kann maschinell erfolgen.

§ 11 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so können einzelne Teile wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungen ist in der DB geregelt.

§ 12 Prüfungsunterlagen

- (1) Alle Prüfungsunterlagen werden in der Geschäftsstelle der CIS aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zehn Jahre bei bestandenen Prüfungen und mindestens zwei Jahre bei nicht bestandenen Prüfungen.
- (2) Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird grundsätzlich nicht gewährt. Auf Antrag erhält der Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist schriftlich an den Leiter der Zertifizierungsstelle zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

§ 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das oberste Prüfungsorgan stellt das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Im Widerspruchfall kann das oberste Prüfungsorgan eine Überprüfung des Prüfungsergebnisses veranlassen.
- (3) Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer über ihr Prüfungsergebnis erfolgt spätestens vier Wochen nach der Prüfung durch die CIS. Die erreichte Punktezahl wird nicht mitgeteilt.
- (4) Alle Benachrichtigungen der Prüfungsteilnehmer bedürfen der Schriftform.

§ 14 Zertifikate

- (1) Jeder Teilnehmer an einer Prüfung erhält bei bestandener Prüfung ein Zertifikat nach EN 45013 mit begrenzter Gültigkeit.
- (2) Die erreichte Punktezahl wird auf dem Zertifikat nicht angegeben.
- (3) Das Zertifikat wird vom Leiter der Zertifizierungsstelle bzw. vom Zeichnungsberechtigten unterschrieben.



Ein Partner der ÖQS

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Einsprüche gegen einen Prüfungsentscheid sind innerhalb sechs Wochen nach Erhalt bei der CIS unter Angabe von Gründen schriftlich vorzubringen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet das oberste Prüfungsorgan der CIS-Zertifizierungsstelle. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 16 Prüfungsgebühren

- (1) Jede Prüfung ist gebührenpflichtig; das gilt auch für Prüfungen, von denen der Teilnehmer gemäß § 8 zurückgetreten ist.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der CIS.
- (3) Bei Rücktritt oder nach Ausschluss von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 17 Revisionsklausel

- (1) Diese Prüfungsordnung soll Prüfungsdurchführung und Prüfungsabwicklung absichern und unterstützen. Das bedeutet, dass diese Ordnung stets an eine dynamisch sich ändernde Ausbildungskonzeption angepasst werden muss. Der gesamtverantwortliche Leiter ist daher berechtigt, diese Ordnung jederzeit einer Revision zu unterziehen.
- (2) Änderungen der Prüfungsordnung sind in angemessener Form bekannt zu geben.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle nach dem Veröffentlichungsdatum durchgeführten Prüfungen der CIS.
- (2) In Überleitungsphasen kann das oberste Prüfungsorgan beschließen, dass - zeitlich begrenzt - Prüfungen noch nach den Modalitäten der jeweils bisherigen Prüfungsordnung durchgeführt werden können.

Wien, 1.10.2002

CIS – Certification & Information
Security Services GmbH

Leiter der CIS-Zertifizierungsstelle